



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Strukturausschuss

Beschluss Nr. STA 21/07/07 vom 13.7.2007

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Raumordnungsverfahren „Kiessandabbau Leinaer Feld – Erweiterung Süd“

Mit Schreiben vom 21.06.2007 hat die Obere Landesplanungsbehörde, Referat 470, die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum o. g. Raumordnungsverfahren um Stellungnahme gebeten.

Die Hanson Germany GmbH & CO. KG beabsichtigt die Erweiterung des Bewilligungsfeldes „Leinaer Feld“ (Vorranggebiet KiS 8 im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen 1999 (RROP)) in südliche Richtung auf einer Fläche von ca. 49 ha. Die Erweiterungsfläche entspricht im Wesentlichen dem Vorbehaltsgebiet KiS 43 „Leina, südlich“ des RROP, ist jedoch ca. 19 ha größer. Zur Zeit wird das Gebiet ackerbaulich und nur in geringem Ausmaß als Grünland genutzt.

Insgesamt wird mit einem Vorrat an Kiessanden für 18 Jahre gerechnet. Vorgesehen ist ein abschnittsweise stattfindender Abbau im Trockenschnitt, mit parallel laufender Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche. Für die Aufbereitung des Rohstoffes bestehen zwei Varianten. Variante I sieht den Standort für die notwendigen technischen Anlagen zum Waschen, Klassieren und Brechen sowie die Sozial- und Sanitärcontainer im südlichen Bereich des ausgekiesten Vorranggebietes KiS 8 vor. Dafür soll eine 250 m lange Zufahrt ausgebaut werden. Variante II sieht die Beibehaltung der technischen Anlage auf dem alten Standort am Boxberg vor.

Dem o.g. Vorhaben wird zugestimmt.

Begründung:

Der Raum südlich von Gotha ist relativ reich an Kiessandlagerstätten. Die Hanson Germany GmbH & CO. KG versorgt diesen Raum mit Kiessanden aus dem Gewinnungsfeld Leinaer Feld im direkten nördlichen Anschluss an die beantragte Fläche. Das Leinaer Feld wird in wenigen Jahren ausgekiest sein, so dass für eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung eine Erweiterung notwendig wird. Die in den Unterlagen dargestellten Aufsuchungsergebnisse unterstützen diese Vergrößerung des Abbaubereiches.

Da es sich zudem um einen direkten Anschluss an das bereits bestehende Gewinnungsfeld handelt, ist dies positiv zu bewerten. Die bestehenden Aufbereitungsanlagen können entweder am Standort Boxberg nachgenutzt werden (Variante II) oder bei Bestätigung der beantragten Größenordnung in das ausgekieste Leinaer Feld verlagert werden (Variante I). Der Transport des Rohstoffes soll mittels Transportbänder (Landbandanlage) zu den Aufbereitungsanlagen transportiert werden.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich überwiegend um das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe KiS 43 „Leina, südlich“ gemäß RROP. Im Abgleich mit der Raumnutzungskarte überlagert sich die geplante Erweiterungsfläche zum Teil mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. Die Überschneidung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 12 ist im gegebenen Maßstab (1:100.000) als unwesentlich zu betrachten. Im Plansatz 8.2.1.2 des RROP MT 1999 wird darauf verwiesen, dass nach raumordnerischer Prüfung Lagerstätten auch randlich und außerhalb der Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen werden können. Diese Prüfung findet im laufenden Raumordnungsverfahren statt.

Im Rahmen der zur Zeit stattfindenden Fortschreibung wurden der Regionalen Planungsstelle von den Fachplanungsträgern aktualisierte und präzierte Zuarbeiten auch für diesen Raum übermittelt. Nach Sichtung dieser Fachplanungen sind keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu Tage getreten, die eine grundlegende Änderung der raumordnerischen Nutzung dieses Gebietes bedingen würden: Das Kies-sandgebiet wurde von der TLUG bestätigt und von der Oberen Naturschutzbehörde wurde ein Vorschlag zur Verkleinerung des Vorranggebietes Natur und Landschaft unterbreitet.

Die außerhalb des Vorbehaltsgebietes KiS 43 liegende Erweiterungsfläche überlagert sich mit dem Vorschlag der Landwirtschaft zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung. Da jedoch der Entzug dieser landwirtschaftlichen Fläche temporär ist und der Abbau zeitversetzt auf nur sehr kleinen Flächen stattfindet (scheibenweiser Abbau mit parallel laufender Rekultivierung), ist mit einem raumbedeutsamen nachteiligen Einfluss auf die Landwirtschaft dieses Raumes nicht zu rechnen.

So gesehen ergibt sich regionalplanerisch kein Konflikt mit dem Rohstoffabbau auf der geplanten Abbaufäche.

Die vorgesehene Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung entspricht dem RROP, zumal keine Wasserflächen entstehen und die bisherige Nutzung dadurch beibehalten wird.

gez. Bausewein

Vorsitzender